ProLitteris
Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst

SSA
Schweizerische Autorengesellschaft

SUISA
Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke

SUISSIMAGE
Schweizerische Gesellschaft für die Urheberrechte an audiovisuellen Werken

SWISSPERFORM
Schweizerische Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

Gemeinsamer Tarif 3a 2008 – 2013

Empfang von Sendungen
Aufführungen mit Ton- und Tonbild-Trägern zur allgemeinen Hintergrund-Unterhaltung

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 4. Dezember 2007 und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 244 vom 17. Dezember 2007.

Geschäftsführende Inkassostelle

SUISA

Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon 044 485 66 66, Fax 044 482 43 33
11bis, av. du Grammont, 1007 Lausanne, Téléphone 021 614 32 32, Téléfax 021 614 32 42
Via Soldino 9, 6900 Lugano, Telefono 091 950 08 28, Fax 091 950 08 29

http://www.suisa.ch E-Mail: suisa@suisa.ch

A. Gegenstand des Tarifs

1 Repertoires

1.1 Der Tarif bezieht sich auf **Urheberrechte** an

- literarischen Werken und Werken der bildenden Kunst des Repertoires der ProLitteris
- dramatischen und musikdramatischen Werken des Repertoires der Société Suisse des Auteurs (SSA)
- nicht-theatralischen Musikwerken des Repertoires der SUISA (nachstehend **«Musik»**)
- visuellen und audiovisuellen Werken des Repertoires der SUISSIMAGE

1.2 Der Tarif bezieht sich ferner auf **verwandte Schutzrechte** an

- Handels-Tonträgern und Handels-Tonbild-Trägern des Repertoires der SWISSPERFORM
- Radio- und Fernsehprogrammen (nachstehend zusammen «Sendungen») des Repertoires der SWISSPERFORM.

2 Verwendung der Repertoires

2.1 Der Tarif bezieht sich auf die Verwendung von Ton- und Tonbild-Trägern, auf den Empfang von Sendungen zur **Hintergrund-Unterhaltung** in Verkaufsgeschäften, Restaurants, Aufenthaltsräumen, Arbeitsräumen etc. sowie für «music-on-hold».

Hintergrund-Unterhaltung bedeutet, dass die Verwendung der Repertoires begleitende, ergänzende, nebensächliche Funktion hat.

Vom Tarif ausgeschlossen sind alle Veranstaltungen, zu denen man sich begibt, um Werke, Darbietungen oder Leistungen zu geniessen, oder zu deren Durchführung die Verwendung von Werken, Darbietungen oder Leistungen erforderlich oder wesentlich ist.

2.2 Einzelne Verwertungsgesellschaften vertreten nicht alle Nutzungsrechte im Zusammenhang mit Hintergrund-Unterhaltung. Nachstehend wird für die einzelnen Nutzungen festgehalten, für welche Repertoires die Bewilligung gemäss diesem Tarif gilt und für welche eine gesonderte Bewilligung erforderlich ist.

Nutzung	**gemäss diesem Tarif bewilligt**	**gesonderte Bewilligung erforderlich**
Empfang von **Radio**sendungen	alle Repertoires	--
Empfang von **Fernseh**sendungen auf Bildschirmen mit bis **zu 3 m Diagonale**	alle Repertoires	--
Zeitverschobene Wiedergabe von Sendungen	Musik (Urheberrechte) und Swissperform-Repertoire betreffend Handelston- und -Tonbildträger	alle anderen betroffenen Repertoires
Aufführen von **Handels-Tonträgern**	Musik (Urheberrechte) und Swissperform-Repertoire	alle anderen betroffenen Repertoires
Aufführen von **Handels-Tonbildträgern**	Musik (Urheberrechte) und Swissperform-Repertoire	andere betroffene Repertoires (i. d. R. vertreten durch Film-produzenten)
Aufführen von **nicht im Handel** erhältlichen Ton- und Tonbildträgern	Musik (Urheberrechte)	alle anderen betroffenen Repertoires (i. d. R. vertreten durch Ton- und Tonbildträger-Produzenten)
Aufnehmen auf **Ton**träger	Musik (Urheberrechte)	alle anderen betroffenen Repertoires
Aufnehmen auf **Tonbild**träger	--	alle betroffenen Repertoires
Empfang von Fernsehsendungen auf Bildschirmen mit **über 3 m Diagonale**	--	alle betroffenen Repertoires

2.3 Der zeitgleiche und unveränderte Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen über Internet (sog. simulcasting und webcasting) ist dem herkömmlichen und im vorliegenden Tarif geregelten Empfang von Radio- und Fernsehsendungen gleichgestellt. Dagegen ist insbesondere der Empfang von Werken und Leistungen im Rahmen von sog. on-demand Diensten nicht durch diesen Tarif geregelt.

3 **Vorbehalte, andere Tarife**

3.1 Nicht ausdrücklich erwähnte Verwendungen werden nicht durch diesen Tarif geregelt.

3.2 Andere Tarife der Verwertungsgesellschaften gehen diesem Tarif vor, so zum Beispiel für

- Kinos (Tarif E)
- Aufführungen zu Tanz und Unterhaltungsanlässen (Gemeinsamer Tarif Hb)
- Musikautomaten (Gemeinsamer Tarif Ma)
- Konzerte (Gemeinsamer Tarif K)
- Unterricht in Tanz, Gymnastik und Ballett (Gemeinsamer Tarif L)
- Bahnen, Flugzeuge, Reisecars, Reklamewagen, Schausteller-Geschäfte, Schiffe (Gemeinsamer Tarif 3b)
- Telekiosk-Dienste, Tonbild-Träger-Vorführungen gegen Eintritt, Grossbildschirme (Gemeinsamer Tarif T).

B. Verwertungsgesellschaften

4 Die SUISA ist für diesen Tarif Vertreterin und gemeinsame Zahlstelle der Verwertungsgesellschaften

- PROLITTERIS
- SOCIETE SUISSE DES AUTEURS (SSA)
- SUISA
- SUISSIMAGE
- SWISSPERFORM

C. Inkasso durch die Billag AG bei Inhabern einer Empfangsbewilligung 2

5 Die Billag AG erhebt im Auftrag der Verwertungsgesellschaften die Vergütung für den Empfang der Sendungen gemäss diesem Tarif zusammen mit der Gebühr für die Empfangsbewilligung 2.

Das Nähere regelt ein Vertrag zwischen der Billag AG und den Verwertungsgesellschaften.

6 Diejenigen Inhaber, welche die Vergütung für den Sendeempfang gemäss diesem Tarif an die Billag AG überweisen, sind zu allen weiteren Nutzungen, die gemäss Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3 dieses Tarifs bewilligt werden, ohne zusätzliche Vergütung berechtigt.

7 Die Vergütung gilt jeweils pro Geschäft, Laden, Betrieb, Fahrzeug etc. Ist für den Empfang von Sendungen in mehreren Geschäften etc. nur eine Empfangsbewilligung 2 erforderlich, so sind die Vergütungen für die weiteren Geschäfte etc. gesondert zu entrichten.

8 Die Vergütung berechnet sich nach der Fläche, bzw. für music-on-hold nach der Zahl der Amtslinien.

Fläche ist diejenige Fläche, auf welcher Sendungen/Aufführungen hörbar oder sichtbar sind, einschliesslich der von Mobiliar belegten Fläche.

Ist die Fläche nicht bestimmbar, wohl aber die Anzahl Plätze, so gilt pro Platz eine Fläche von 5 m².

9 Die Vergütung beträgt pro Empfangsbewilligung 2 und **pro Monat**:

9.1 Auf Flächen bis zu 1000 m² und/oder auf bis zu 200 Amtslinien (nachstehend **Basisnutzung**).

	Urheberechte	**verwandte Schutzrechte**	**zusammen**
RADIO	CHF 12.00	CHF 4.00	CHF 16.00
FERNSEHEN	CHF 12.975	CHF 4.325	CHF 17.30

Die Vergütung gemäss dieser Ziff. 9.1 wird nachstehend **Basisvergütung** genannt.

9.2 Auf Flächen über 1000 m² und bis zu 3000 m² und/oder auf über 200 und bis zu 600 Amtslinien:

- Die Basisvergütung (Ziff. 9.1) sowie
- eine **Zusatzvergütung** von CHF 52.50 pro Radio-Empfangsbewilligung oder, wo keine Radio-Empfangsbewilligung vorhanden ist, pro Fernseh-Empfangsbewilligung.

9.3 Auf Flächen über 3000 m² bis 5000 m² und/oder auf 600 - 1000 Amtslinien:

- Die Basisvergütung (Ziff. 9.1) sowie
- eine **Zusatzvergütung** von CHF 105.- pro Radio-Empfangsbewilligung oder, wo keine Radio-Empfangsbewilligung vorhanden ist, pro Fernseh-Empfangsbewilligung.

9.4 Auf Flächen über 5000 m² und/oder auf über 1000 Amtslinien:

- Die Basisvergütung (Ziff. 9.1) sowie
- eine Zusatzvergütung von CHF 157.50 pro Radio-Empfangsbewilligung oder, wo keine Radio-Empfangsbewilligung vorhanden ist, pro Fernseh-Empfangsbewilligung.

9.5 Die Zusatzvergütungen (Ziff. 9.2 – 9.4) werden im Verhältnis 9:3 auf Urheberrechte und verwandte Schutzrechte verteilt.

D. Inkasso durch die SUISA

10 Die SUISA erhebt die Vergütung bei denjenigen, die keine Empfangsbewilligung 2 besitzen, oder welche die Vergütungen gemäss diesem Tarif nicht an die Billag AG leiten.

11 Die Vergütung beträgt

- 150% der Basisvergütung (Ziff. 9.1)
- 120% der Zusatzvergütung (Ziff. 9.2 – 9.4).

12 Die Vergütungen gemäss Ziff. 9 werden verdoppelt, wenn

- Repertoires verwendet werden, ohne dass die Vergütung an die Billag AG bezahlt wird und ohne dass eine Bewilligung der SUISA erworben worden ist
- wenn der Veranstalter absichtlich oder grobfahrlässig unrichtige oder lückenhafte Angaben liefert.

13 Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

E. Mehrwertsteuer

14 In den Vergütungen ist eine allfällige MWST nicht inbegriffen, welche zum jeweils gültigen Steuersatz hinzukommt.

F. Abrechnung

15 Veranstalter, die

- eine Empfangsbewilligung 2 besitzen und Repertoires auf über 1000 m² / über 200 Amtslinien nutzen, oder
- keine Empfangsbewilligung 2 besitzen, oder
- die Vergütung sonst nicht an die Billag AG bezahlen

melden der SUISA alle zur Berechnung der Vergütung bzw. der Zusatzvergütung erforderlichen Angaben innert 10 Tagen nach einer Veranstaltung, nach dem Beginn der Hintergrund-Unterhaltung, oder zu den in der Bewilligung genannten Terminen.

16 Die SUISA kann dafür Belege verlangen.

17 Wenn die Angaben oder Belege auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert Nachfrist eingereicht werden, oder die Einsichtnahme in die Bücher verweigert wird, kann die SUISA die Angaben schätzen und gestützt darauf Rechnung stellen.

G. Zahlungen

18 Die Entschädigungen sind zusammen mit der Rechnung für die Empfangsbewilligung 2 oder zu den in der Bewilligung genannten Terminen zu bezahlen.

Andere Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar.

19 Entschädigungen aufgrund von Jahresverträgen, die den Betrag von CHF 600.- übersteigen, werden in der Regel in vier Raten bezahlt, solche über CHF 6000.- in monatlichen Raten.

20 Die SUISA kann Sicherheiten verlangen von Veranstaltern, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen.

H. Verzeichnisse der verwendeten Musik und der verwendeten Tonträger

21 Die Verwertungsgesellschaften verzichten auf diese Verzeichnisse, soweit sie in der Bewilligung nicht ausdrücklich solche verlangen.

I. Gültigkeitsdauer

22 Dieser Tarif ist vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 gültig.

Die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten hat am 26. März 2010 die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 4. Dezember 2007 genehmigten und am 18. Dezember 2008 sowie 11. Dezember 2009 verlängerten Gemeinsamen Tarifs 3a bis zum 31. Dezember 2013 verlängert.

Diese Verlängerung wurde am 21. April 2010 im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 76 veröffentlicht.